

STADT HOLZGERLINGEN



Bekanntmachungs-Satzung

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. 12.1979

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der 1. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (GBl. S. 235) hat der Gemeinderat am 18.12.1979 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Nachrichtenblatt der Gemeinde Holzgerlingen durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Nachrichtenblattes als vollzogen.

§ 2

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. September 1954 außer Kraft.

Holzgerlingen, den 19.12.1979

gez.
Gölz, Bürgermeister